



Schweizerischer Carrosserieverband VSCI



Fédération des Carrossiers Romands FCR

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Zertifikatsprüfung für Carrosseriefachmann/-frau Fachrichtung Spenglerei, Lackiererei und Fahrzeugbau

Vom 23. April 2016

Version 3, angepasst November 2018

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die branchenspezifische Zertifikatsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Carrosseriefachmänner und Carrosseriefachfrauen

- sind Spezialistinnen und Spezialisten für komplexe Konstruktions-, Reparatur-, Ersatz- und Wartungsarbeiten in ihrem Bereich.

Kundinnen und Kunden sind vorwiegend Privatpersonen sowie Firmen des privaten und öffentlichen Bereichs.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Carrosseriefachleute arbeiten in Abstimmung mit den Vorgesetzten selbständig und eigenverantwortlich. Sie sind in drei Fachrichtungen spezialisiert.

Unabhängig der **drei Fachrichtungen** sind sie in der Lage ...

- Auftragsbezogene Kalkulationen durchzuführen

Carrosseriefachleute der **Fachrichtung Spenglerei** können zusätzlich ...

- Arbeiten an Carrosserie- und Anbauteilen durchführen
- Arbeiten an Fahrzeugsystemen und -komponenten durchführen

Carrosseriefachleute der **Fachrichtung Lackiererei** können zusätzlich...

- Arbeiten an Carrosserie- und Anbauteilen durchführen
- Lackierarbeiten vorbereiten und durchführen

Carrosseriefachleute der **Fachrichtung Fahrzeugbau** können zusätzlich...

- Projekte betreuen und erarbeiten
- Komponenten herstellen, montieren, warten und reparieren

Carrosseriefachleute sind für ihre eigenen Arbeiten in der Werkstatt oder für diejenigen ihres Teams bezogen auf die Termine und die Qualität vollumfänglich verantwortlich. Sie finden selbständig, zuverlässig und unter Berücksichtigung von Alternativen auch für komplexe, unstrukturierte und unerwartete Problemstellungen, geeignete Lösungen.

Sie unterstützen den Werkstattkoordinator und/oder den Carrosseriewerkstattleiter/-in bei der Vergabe von Aufträgen innerhalb der Abteilung. Sie unterstützen die Lernenden beim Aufbau der beruflichen Handlungskompetenzen und übernehmen eine Mitverantwortung für deren Ausbildungslaufbahn.

Auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren Carrosseriefachleute flexibel. Sie orientieren sich dabei an den Qualitätsansprüchen sowie an den betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Arbeitssicherheit des Umwelt- sowie des Gesundheitsschutz.

Sie sorgen für die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsqualität, für technische Innovationen im Bereich der Arbeitsmethoden sowie des Umweltschutzes und halten sich im Hinblick auf fachtechnische und prozessmässige Neuerungen auf dem Laufenden.

Für die Personalplanung, -Gewinnung und -Freistellung in der Werkstatt übernehmen sie eine beratende Funktion zur Unterstützung der Betriebsleitung.

1.23 Berufsausübung

Carrosseriefachleute agieren in der Werkstatt eines Carrosseriebetriebes, oder in Betrieben des Fahrzeugbaus. Im Bereich Fahrzeugbau sind Arbeiten direkt beim Kunden vor Ort möglich.

Carrosseriefachleute arbeiten selbständig, zuverlässig und verantwortungsbewusst. Carrosseriefachleute haben im Betrieb in ihrem Beruf die höchste technisch-handwerkliche Kompetenz. Sie sind in der Lage, alle anspruchsvollen Arbeiten auszuführen und Mitarbeitende in allen Arbeitstechniken anzuleiten.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Dienstleistungen von Carrosseriefachleuten sind sowohl für Privatkunden wie auch für verschiedenste Wirtschaftszweige, die gewerbsmässig auf Fahrzeuge angewiesen sind, von Bedeutung. So stellen etwa private und öffentliche Transportunternehmen wichtige Geschäftspartner dar.

Die Carrosserie- und Fahrzeugbaubranche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mobilitätsbedürfnis, gesetzlichen Regulierungen und steigendem Qualitäts- und Umweltbewusstsein der Gesellschaft. Es ist davon auszugehen, dass neue Materialien, Sicherheitsvorschriften, Energieeffizienz und alternative Antriebstechnologien als Themen an Bedeutung gewinnen. Für die Carrosseriefachleute gilt es, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten.

Carrosseriefachleute haben damit eine hohe Verantwortung für die Betriebs- und Fahrzeugsicherheit und für das Einhalten der spezifischen Umweltschutzbestimmungen. Gleichzeitig leisten sie einen hohen Beitrag an eine nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung innerhalb des Betriebes.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizerischer Carrosserieverband VSCI

Fédération des Carrossiers Romands FCR

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6-10 Mitgliedern zusammen. Das Sekretariat wird vom VSCI geführt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- e) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- g) entscheidet über die Erteilung des Zertifikats;
- h) behandelt Anträge und Beschwerden;
- i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- k) berichtet den übergeordneten Instanzen über ihre Tätigkeit;
- l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht der Trägerschaft. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben. Die Ausschreibungen erfolgen in den Landessprachen in den Kandidaten erwartet werden.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- b) Angabe der Prüfungssprache;
- c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- d) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) das eidg. Fähigkeitszeugnis als Carrossier/-in Spenglerei, Carrossier/-in Lackiererei, Carrosseriespengler/-in, Autolackierer/-in, Fahrzeugschlosser/-in oder über das eidg. Berufsattest als Lackierassistent/-in oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) 2 von 4 möglichen Wahlpflichtfächer in den Fachrichtungen Spenglerei und Lackiererei absolviert hat;

Vorbehalt bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Sollte ein Wahlpflichtfach noch nicht abgeschlossen sein, jedoch der positive Bescheid des Abschlusses innerhalb der Zeit zwischen Zulassungsentscheid und Durchführung möglich sein, erfolgt die Zulassung mit Vorbehalt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse können, in begründeten Fällen als Expertinnen und Experten eingesetzt werden, wenn sie in einem Team mit einer unabhängigen Expertin oder einem unabhängigen Experten agieren. Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung	Gewichtung
1. praktische / mündliche Arbeiten				
1.1 Postenarbeit Pflicht 1	praktisch/ mündlich	2.5 h	33%	60%
1.2 Postenarbeit Pflicht 2	praktisch/ mündlich	2.5 h	33%	
1.3 Postenarbeit Wahlpflicht / CAD*	praktisch/ mündlich	2.5 h	33%	

2. schriftliche Arbeiten				
2.1 Dossier 1	schriftlich	2 h	50%	20%
2.2 Dossier 2	schriftlich	2 h	50%	

3. Kalkulation				
3.1 praktisch	praktisch	2.5h	80%	20%
3.2 schriftlich	schriftlich	1/2 h	20%	

Prüfungsdauer Total		14 1/2 h		100%
----------------------------	--	-----------------	--	-------------

* Fachrichtung Fahrzeugbau

Bei allen 3 Prüfungsteilen können alle Handlungskompetenzen der entsprechenden Fachrichtung geprüft werden.

Beschreibung der einzelnen Prüfungsteile:

Prüfungsteil 1 praktische / mündliche Arbeiten

Der Kandidat beweist durch das absolvieren und erläutern von praktischen Aufgabenstellungen (Arbeitsposten), dass er in der Lage ist, die im Lehrplan geforderten praktischen Anforderungen selbständig auszuführen. Jeder Kandidat absolviert 2 Arbeitsposten aus dem Pflichtprogramm sowie ein Arbeitsposten aus dem von ihm im Vorfeld absolvierten Wahlpflichtprogramms. Es sind am Prüfungstag mehr als die zu absolvierenden Arbeitsposten vorhanden, die Zuteilung erfolgt durch den Losentscheid. An jedem Arbeitsposten erläutert der Kandidat seine geleistete Arbeit am Posten noch mündlich eine viertel Stunde den Experten. Diese können weitere Fragen aus dem Schwerpunktthema des Arbeitspostens stellen.

Prüfungsteil 2 schriftliche Arbeiten

Zwei schriftliche Dossiers überprüfen, ob der Kandidat in der Lage ist, anhand von beschriebenen alltägliche Betriebssituationen, technisches Fachwissen schriftlich zu erläutern, zu interpretieren und Lösungen aufzuzeigen. Basis sind die theoretischen Leistungsziele des Lehrplans. Die Handlungskompetenzbereiche der jeweiligen Fachrichtung werden in beiden Dossiers vernetzt abgedeckt.

Prüfungsteil 3 Kalkulation

Anhand von realen Schadensbilder und Fahrzeugdaten sowie betrieblichen Grunddaten errechnet der Kandidat die Gesamtkosten einer Reparatur. Dies geschieht mittels im Lehrplan vorgeschriebenen Kalkulationsprogrammen. In einem schriftlichen Dossier werden theoretische Kenntnisse zur Schadenskalkulation geprüft.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.2.1 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.2.1 Die Positionsnoten werden mit Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 6.2.3 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Zertifikates

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Schlussnote mindestens Note 4,0 beträgt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) eine Positionsnote den Notenwert 3.3 unterschreitet
 - b) zwei ungenügende Positionsnoten in einem Prüfungsteil erreicht, auch wenn grösser als 3.3
 - c) mehr als zwei ungenügende Positionsnoten erreicht, auch wenn grösser als 3.3
 - d) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - e) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - f) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - g) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Verbandszertifikat.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Zertifikats eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile, in denen ungenügende Positionsnoten erbracht wurden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 VERBANDSZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das Verbandszertifikat wird auf Antrag der Prüfungskommission vom VSCI ausgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission und dem Leiter der Abteilung Berufsbildung unterzeichnet.
- 7.12 Die Zertifikatinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:
- **Carrosseriefachmann/-frau Fachrichtung Spenglerei**
 - **Carrosseriefachmann/-frau Fachrichtung Lackiererei**
 - **Carrosseriefachmann/-frau Fachrichtung Fahrzeugbau**

 - **Professionnel/-le de la carrosserie orientation tôlerie**
 - **Professionnel/-le de la carrosserie orientation peinture**
 - **Professionnel/-le de la carrosserie orientation serrurerie sur véhicules**

 - **Carrozziere (-a) specialista specializzazione lattoniera**
 - **Carrozziere (-a) specialista specializzazione verniciatura**
 - **Carrozziere (-a) specialista specializzazione fabbricazione di veicoli**

7.13 Die Namen der Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom VSCI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Zertifikats

7.21 Der VSCI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Verbandszertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim VSCI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz der VSCI.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung der Berufsbildungskommission des VSCI in Kraft.

10 ERLASS

Schweizerischer Carrossierverband VSCI

Ort, Datum

Ort, Datum

Der Präsident der Prüfungskommission
Martin Rusterholz

Leiter Abteilung Berufsbildung
Angelo Miraglia